

## **Sitzung des Gemeinderates vom 4. Mai 2023, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane (ab Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung) – Schöffen;  
STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, RAUW Manfred, JOST Angelika, JOSTEN – Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: MIESEN, MARÉCHAL, POTHEN – Ratsmitglieder.

### **TAGESORDNUNG** **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 06.04.2023: Annahme

#### **ALLGEMEINE VERWALTUNG**

Punkt 2. Jahresbericht 2022 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat

Punkt 3. Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle IDELUX Environnement

Punkt 4. Leader-Antrag der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer – 1 Zukunft“ für die Förderperiode 2023-2027: Genehmigung

#### **WEGEWESEN**

Punkt 5. Fuhrpark: Anschaffung eines neuen Schneepflugs für den Winterdienst: Annahme des Lastenheftes und der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags

#### **GEMEINDEEIGENTUM**

Punkt 6. Rückkauf der Parzelle Gem. 1 Flur E Nr. 3Z<sup>2</sup>, gelegen im Gewerbegebiet SCHWARZENBACH

Punkt 7. Vermietung des ehemaligen „Haus WEBER“ in BÜLLINGEN, an die V.o.G. „E-Sports East Belgium“ (ESEB), zum Zweck der Einrichtung eines Vereinsheims, als sozialer Treffpunkt und zur Durchführung verschiedenster Projekte: Nachfolgevertrag zum bestehenden Mietvertrag

#### **FINANZEN**

Punkt 8. Vereinszuschüsse: Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine und Spitzensportler

Punkt 9. CORONA-KRISE: Funktionszuschüsse 2023 an die anerkannten Vereine und Bibliotheken der Gemeinde BÜLLINGEN: Änderung der Bedingungen

Punkt 10. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2023 an die Bibliotheken

Punkt 11. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2023 an die Sportvereine der Gemeinde Büllingen

Punkt 12. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2023 an die Amateurkunstvereine und Karnevalsgesellschaften der Gemeinde Büllingen

Punkt 13. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2023 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde Büllingen

Punkt 14. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2023 an verschiedene Vereine und Vereinigungen

Punkt 15. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Jahresrechnung 2022: Gutachten

Punkt 16. Gemeindefinanzrechnung des Wirtschaftsjahres 2022: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2022: Abschluss

Punkt 17. Gemeindefinanzbuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2023

## FRAGEN

Punkt 18. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

### ÖFFENTLICHE SITZUNG

#### Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 06.04.2023: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

**DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 06.04.2023 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 06.04.2023 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

#### ALLGEMEINE VERWALTUNG

#### Punkt 2. Jahresbericht 2022 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat (D.K.Nr. 509.2)

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 28 und 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des vom Gremium vorgelegten Jahresberichtes 2021 über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass dieser Bericht von den einzelnen Diensten erstellt wurde und alle wichtigen Fakten sowie Entwicklungen des Jahres 2022 wiedergibt;

Nach Anhörung des Bürgermeisters in seinen Ausführungen über den Bericht;

**NIMMT** den Jahresbericht 2022 des Gremiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN **ZUR KENNNTNIS**.

#### Punkt 3. Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle IDELUX Environnement (D.K.Nr. 901.110)

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, Artikel 2 6° und 7° sowie 47;

In Erwägung, dass die Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen es einem öffentlichen Auftraggeber erlauben, eine zentrale Beschaffungsstelle einzurichten, um zentrale Beschaffungstätigkeiten und Nebenbeschaffungstätigkeiten zu erbringen;

In Erwägung, dass Auftraggeber, die einer zentralen Beschaffungsstelle beitreten, von der Verpflichtung befreit sind, selbst ein Vergabeverfahren zu organisieren;

In Erwägung, dass dieser Mechanismus insbesondere auch Skaleneffekte und eine Professionalisierung der öffentlichen Ausschreibungen ermöglicht, die sich aus den von der zentralen Beschaffungsstelle abgeschlossenen Rahmenverträgen ergeben;

In Erwägung, dass IDELUX Environnement ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Gesetzes vom 17.06.2016 ist und durch einen Beschluss des Verwaltungsrates vom 16.12.2022 als zentrale Beschaffungsstelle für Gemeinden, Interkommunalen der IDELUX-Gruppe und der Provinz LUXEMBURG fungiert;

In Erwägung, dass die Modalitäten der Arbeitsweise und der Mitgliedschaft in der Vereinbarung mit dem Titel „Vereinbarung über den Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle IDELUX Environnement“, die diesem Beschluss beigefügt ist und integraler Bestandteil dieses Ratsbeschlusses bildet, festgelegt sind;

In Erwägung, dass diese zentrale Beschaffungsstelle nicht exklusiv ist, außer für den Einkauf von PMK-Säcken;

In Erwägung, dass Begünstigte sich finanziell an der Zentrale und der Zusammenstellung der Unterlagen beteiligen und dass die Mitgliedschaft kostenlos ist;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinde tritt der zentralen Beschaffungsstelle von IDELUX Environnement gemäß den in der „Vereinbarung über den Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle IDELUX Environnement“ festgelegten Funktions- und Mitgliedschaftsmodalitäten bei;

**Artikel 2.** Der Beschluss wird der Interkommunalen IDELUX Environnement (stephane.fokan@idelux.be) und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer zugestellt;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 4. Leader-Antrag der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer – 1 Zukunft“ für die Förderperiode 2023-2027: Genehmigung (D.K.Nr. 701.8)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2023, Artikel 35;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013;

Aufgrund des Wallonischen Strategieplans für die gemeinsame Agrarpolitik (PSwPAC) 2023-2027;

In Erwägung, dass die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH den LEADER-Kriterien entsprechen, wie sie im wallonischen Strategieplan für die gemeinsame Agrarpolitik (PSwPAC) 2023-2027 festgehalten sind;

In Erwägung des Ratsbeschlusses vom 05.12.2022 über die Unterstützung der Leader-Kandidatur der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH im Rahmen der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer – 1 Zukunft“ für die Förderperiode 2023-2027;

In Erwägung des im September 2022 durch die Regierung der Wallonischen Region veröffentlichten Aufrufs zur Ernennung von 20 LAG für die LEADER-Förderperiode 2023-2027;

In Erwägung, des seit Oktober 2022 durchgeführten Beteiligungsprozesse und der im Rahmen des Vorprojektaufrufs von Bürgern und lokalen Organisationen erhaltenen Projektideen und -vorschläge;

In Erwägung der am 01.03.2023 erfolgten Auswahl der LEADER-Projekte sowie der einstimmigen Genehmigung des LEADER-Antrags durch die Generalversammlung der LAG „100 Dörfer – 1 Zukunft“;

In Erwägung der Vorgabe der Wallonischen Region, dass die Lokale Entwicklungsstrategie (LEADER-Kandidatur) einer Genehmigung der Gemeindekollegien und der Gemeinderäte des LAG-Gebietes bedarf;

In Erwägung der zugestellten Unterlagen in Bezug auf die besagte LEADER-Kandidatur der LAG „100 Dörfer – 1 Zukunft“ für die Förderperiode 2023-2027;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien erstellte LEADER-Antrag der Lokalen Aktionsgruppe „100 Dörfer – 1 Zukunft“ für das Gebiet der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith wird mit folgenden 11 Projekten und einem Gesamtbudget in Höhe von 1.784.000,00 € genehmigt:

- Umdenken und Verbesserung der Mobilität in der belgischen Eifel (Fahrmit und Courant d'air)  
*Repenser et améliorer la mobilité dans l'Eifel belge*

- Nachhaltige Gestaltung von Wohnraum (WFG)  
*Conception durable des espaces de logement*
- Touristische Routen erleben (TAO)  
*Découverte des itinéraires touristiques*
- Studie: Analyse der Chancen und Herausforderungen der Wirtschaftsregion "Ostbelgien" (Kooperationsprojekt mit der LAG ZWG) (WFG)  
*Étude : Analyse des chances et défis de la région économique «Ostbelgien» (Kooperationsprojekt)*
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die lokale Landschafts-, Umwelt- und Sozialaspekte berücksichtigen. (Naturpark Hohes Venn-Eifel und Courant d'air)  
*Installations photovoltaïques au sol respectueuses des aspects paysagers, environnementaux et sociaux locaux*
- LEADER in Ostbelgien - Kommunikation über die LAG und ihre Projekte (Kooperationsprojekt mit der LAG ZWG) (LAG 100 Dörfer - 1 Zukunft)  
*LEADER en Ostbelgien - Communication sur les GAL et leurs projets*
- Nachhaltige Mobilität für den Tourismus (Kooperationsprojekt) (TAO)  
*Mobilité durable pour le tourisme*
- Monitoring und Optimierung von Dienstleistungen am Stoneman Arduenna (TAO)  
*Monitoring et optimisation des services au Stoneman Arduenna (OPTI-StAr)*
- Ressource "Wasser", Null Verschwendung... (Naturpark Hohes Venn-Eifel)  
*Ressource «eau», gaspillage zéro...*
- Grüne Dörfer, Resilienz und aktive Dorfgemeinschaften (Naturpark Hohes Venn-Eifel)  
*Villages verts, résilience et communautés villageoises actives*
- Koordination der LAG 100 Dörfer -1 Zukunft (LAG 100 Dörfer- 1 Zukunft)  
*Coordination;*

**Artikel 2.** Im Falle der Bewilligung der LEADER-Kandidatur durch die Regierung der Wallonischen Region, wird sich die Gemeinde BÜLLINGEN als Mitglied der LAG „100 Dörfer – 1 Zukunft“ an der Umsetzung der im LEADER-Antrag für die Förderperiode 2023-2027 definierten Strategie und den damit verbundenen Projekten beteiligen und sich aktiv in den LAG-Gremien einbringen.

## WEGEWESEN

### **Punkt 5. Fuhrpark: Anschaffung eines neuen Schneepflugs für den Winterdienst: Annahme des Lastenheftes und der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)**

#### **DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 1° a;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass für den zu liefernden 3-Achser-Lkw ein neuer Schneepflug angeschafft werden muss;

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der technischen Beschreibung für die Anschaffung dieses Anbaugeräts;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für den in Bestellung befindlichen 3-Achser-LKW wird ein neuer Schneepflug als Anbaugerät angeschafft. Das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit den administrativen und technischen Klauseln wird gutgeheißen;

**Artikel 2.** Für die Anschaffung des neuen Schneepflugs werden circa 30.000,00 € einschl. 21% MwSt. veranschlagt;

**Artikel 3.** Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

## **GEMEINDEEIGENTUM**

### **Punkt 6. Rückkauf der Parzelle Gem. 1 Flur E Nr. 3Z<sup>2</sup>, gelegen im Gewerbegebiet SCHWARZENBACH (D.K.Nr. 506.112)**

#### **DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches (in der Wallonischen Region anwendbare Fassung), insbesondere Artikel 161 2°;

Nach Durchsicht der notariellen Urkunde vom 04.06.2018, mit welcher die Gemeinde BÜLLINGEN die Parzelle Gem. 1, Flur E, N° 3z<sup>2</sup>, gelegen in der Gewerbezone SCHWARZENBACH in BÜLLINGEN, an die Firma AS-BAU AG, mit Sitz in Rocherath, Höteschgasse 8, 4760 Büllingen, zum Preis in Höhe von 40.775,00 € veräußert hat;

In Erwägung, dass in dieser notariellen Urkunde vom 04.06.2018 unter anderem in den „Besonderen Bedingungen“, Pkt. 2 (Seite 4) vermerkt ist, dass die kaufende Partei sich verpflichtet, innerhalb von 24 Monaten ab dem Veraktungsdatum einen Gebäudekomplex zu errichten, der dem Zweck des Unternehmens entspricht;

Nach Durchsicht des Ratsbeschlusses vom 14.05.2020, durch welchen die Bebauungsfrist – auf Anfrage der AS-BAU AG – bis zum 31.12.2021 verlängert wurde;

In Erwägung, dass bis zum heutigen Tag keinerlei Genehmigungsverfahren und demzufolge auch keine Bautätigkeiten auf der betroffenen Parzelle stattgefunden haben;

In Erwägung, dass in dieser notariellen Urkunde vom 04.06.2018 ebenfalls in den „Besonderen Bedingungen“, Pkt. 5 vermerkt ist, dass die Gemeinde ein Rückkaufrecht zum indexierten Ursprungspreis hat, falls die notariellen Bedingungen nicht erfüllt werden;

In Erwägung, dass die Gemeinde durch ihr Schreiben vom 13.04.2023 an die AS-BAU mitgeteilt hat, von ihrem Rückkaufrecht Gebrauch zu machen und die betroffene Parzelle zum Preis in Höhe von 48.642,72 € zurückzukaufen (ursprünglicher Preis x Verbraucherpreisindex);

In Erwägung, dass die bestehende Situation nicht auf ein Versäumnis der Gemeinde zurückzuführen ist und dass daher die Verkäuferin die notariellen Aktkosten dieses Rückkaufs tragen muss;

In Erwägung, dass der ursprüngliche Verkauf laut notarieller Urkunde mit folgendem Ziel erfolgte: *„die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde Büllingen durch Schaffung einer neuen beständigen Industrie-, Handwerks-, Handels- oder Dienstleistungseinheit“*;

In Erwägung, dass der Rückkauf im öffentlichen Interesse durchgeführt wird, da die Gemeinde durch diesen Rückkauf in der Lage sein wird, das freie Gelände im Gewerbegebiet „Schwarzenbach“ neuen Interessenten anzubieten, die sich dort ansiedeln, potenziell neue Arbeitsplätze schaffen und zur wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN beitragen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Katasterplan und –mutterrolle;
- Vermessungsplan;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt die 8.155 m<sup>2</sup> große Parzelle Nr. 3z<sup>2</sup>, gelegen in BÜLLINGEN (Gewerbezone SCHWARZENBACH), Gemarkung 1, Flur E, gehörend der AS-BAU AG, mit Sitz in Rocherath, Höteschgasse 8, 4761 BÜLLINGEN;

**Artikel 2.** Der Gesamtpreis für den Rückkauf dieser Parzelle beläuft sich auf den indexierten Ursprungspreis, d.h. 48.642,72 €;

**Artikel 3.** Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betroffene Parzelle hypothekarisch belastet ist. Die Löschung von eventuellen Hypothekenkosten und die anfallenden Aktkosten des Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der AS-BAU AG;

**Artikel 4.** Der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion wird anerkannt;

**Artikel 5.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 7. Vermietung des ehemaligen „Haus WEBER“ in BÜLLINGEN, an die V.o.G. „E-Sports East Belgium“ (ESEB), zum Zweck der Einrichtung eines Vereinsheims, als sozialer Treffpunkt und zur Durchführung verschiedenster Projekte: Nachfolgevertrag zum bestehenden Mietvertrag (D.K.Nr. 506.361)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Ratsbeschlusses vom 28.04.2022, mit welchem die Vermietung des ehemaligen „Haus WEBER“, gelegen in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 12 (Gem. 1, Flur C, N° 38R<sup>2</sup>), an die V.o.G. ESEB, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 12, für ein Jahr beschlossen wurde;

Nach Durchsicht des Mietvertrages mit der V.o.G. ESEB, welcher am 01.05.2022 begonnen hat und am 30.04.2023 endet;

In Erwägung, dass keine der Parteien eine vorherige Kündigung des Vertrages ausgesprochen hat, dass jedoch im Vorfeld vereinbart wurde, nach Ablauf eines Jahres die Situation zu evaluieren, um gegebenenfalls den Vertrag anzupassen;

In Erwägung, dass zwischenzeitlich eine Domonialkonzession mit dem Unternehmen BATOPIN SA zwecks Einrichtung von öffentlichen Geldautomaten abgeschlossen wurde für die Nutzung eines Teils des hier in Frage stehenden Gebäudes, und zwar für die gesamte Straßenfront (mit Schaufenstern) und eines Teils der dahinter liegenden Räume;

In Erwägung, dass die V.o.G. zwar diesbezüglich ihre Zustimmung erteilt hatte, dass es jedoch aufgrund des Platzverlustes und insbesondere aufgrund des Verlustes der Schaufensternutzung angebracht erscheint, den Mietpreis anzupassen. In der Tat geht mit dem Verlust der Schaufenster eine der wichtigsten Einnahmequellen der V.o.G. verloren, da dort auf einem Bildschirm in einer Endlosschleife die Anzeigen der Werbepartner gegen Entgelt gezeigt werden konnten (NB: eine weitere derartige Nutzung wurde durch BATOPIN untersagt);

In Erwägung, dass daher nach eingehender Diskussion die momentane Miete in Höhe von 700,00 €/Monat auf 450,00 €/Monat angepasst werden soll;

In Erwägung, dass es in der bisherigen Laufzeit des Mietvertrages zu keinerlei der Gemeinde bekannten Schwierigkeiten zwischen den Vertragsparteien oder mit Drittpersonen (Nachbarschaft, ...) gekommen ist und daher dem Ersatz des auslaufenden Vertrages durch einen Neunjahresvertrag nichts im Wege steht;

In Erwägung, dass die V.o.G. ESEB mit dem Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Konventionsvertrag abgeschlossen hat, durch den eine regelmäßige Bezuschussung der V.o.G. garantiert wird und dass dieser Konventionsvertrag nach Evaluierung verlängert werden soll: daher soll – neben den üblichen Kündigungsmöglichkeiten – die Laufzeit dieses Vertrages gleichzeitig an die Dauer des Konventionsvertrages zwischen der V.o.G. und dem Medienzentrum gekoppelt werden: für beide Parteien bestünde somit die Möglichkeit der raschen Vertragsauflösung oder der Neuverhandlung im Zweifelsfall;

Nach Durchsicht des beigefügten Vertragsentwurfs, welcher integraler Bestandteil gegenwärtigen Ratsbeschlusses bildet: dieser neue, neunjährige Vertrag wird den zum 30.04.2023 auslaufenden Mietvertrag ersetzen;

In Erwägung, dass im neuen Vertrag eine Revision des Mietpreises für das Jahr 2024 festgelegt wird, da mittlerweile die technischen Voraussetzungen für die korrekte Heizkostenberechnung geschaffen wurden;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der nachstehend beschriebene Mietvertrag ersetzt den durch Ratsbeschluss vom 28.04.2022 beschlossenen einjährigen Mietvertrag, welcher am 30.04.2023 ausläuft: Der V.o.G. „E-Sports East Belgium“ (ESEB) wird das ehemalige „Haus WEBER“ in BÜLLINGEN zum Zweck der Einrichtung eines Vereinsheims, als sozialer Treffpunkt und zur Durchführung verschiedenster Projekte (u.a. in Zusammenarbeit mit dem Medienzentrum der DG) vermietet;

**Artikel 2.** Der Beginn der Vermietung wird rückwirkend auf den 01.05.2023 festgelegt, mit der Möglichkeit der stillschweigenden Verlängerung;

**Artikel 3.** Ungeachtet der allgemein gültigen Kündigungsmöglichkeiten wird die Laufzeit dieses Mietvertrages ebenfalls an die Dauer des Konventionsvertrages gekoppelt, welcher zwischen der V.o.G. ESEB und dem Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht: bei Beendigung des vorerwähnten Konventionsvertrages kann über eine beschleunigte Vertragsauflösung in beiderseitigem Einverständnis oder über eine Neufestlegung der Vertragskonditionen verhandelt werden;

**Artikel 4.** Die Miete beträgt 450,00 € (Warmmiete) im Monat und unterliegt der jährlichen Indexierung;

**Artikel 5.** Der beiliegende Entwurf des neuen Mietvertrages bildet integraler Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses;

**Artikel 6.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

## FINANZEN

### **Punkt 8. Vereinzuschüsse: Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine und Spitzensportler (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4 - Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 17.12.2009 und 19.12.2011;

Aufgrund der Änderungsvorschläge des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig, seine Beschlüsse vom 17.12.2009 und 19.12.2011 aufzuheben und wie folgt zu ersetzen:

**Artikel 1.** Vorliegender Beschluss legt die Rahmenbedingungen für die Anerkennung und Bezuschussung von Personen und Organisationen in der Gemeinde BÜLLINGEN fest, die im Bereich des Sports tätig sind;

**Artikel 2.** Ziel des vorliegenden Beschlusses ist die Unterstützung des Sports im Allgemeinen und in seiner Bedeutung als Faktor der Integration, der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, der Toleranz, der Akzeptanz und der Gesundheitsförderung;

**Artikel 3.** Für die Anwendung des vorliegenden Beschlusses versteht man unter:

1. **aktiver Sportler:** Person, die sich entweder individuell oder in kollektivem Rahmen auf eine freie oder als Wettkampf oder als Entspannung organisierte Sportbetätigung vorbereitet oder daran teilnimmt;
2. **jugendlichem Mitglied:** aktiver Sportler, der das Alter von 18 Jahren nicht erreicht hat;
3. **Senior:** aktiver Sportler, der das Alter von 50 Jahren erreicht hat;
4. **Sportler mit einer Beeinträchtigung:** aktiver Sportler, der bei der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben ist;

5. **lokalem Sportrat:** Organisation, die ungeachtet ihrer Bezeichnung die Arbeit der in der Gemeinde tätigen Sportvereine koordiniert;

**Artikel 4.** Alle in vorliegendem Beschluss verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter;

**Artikel 5.** Aufgrund des vorliegenden Beschlusses werden nur Vereine und Organisationen anerkannt:

1. deren Sitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN befindet und deren hauptsächliche Aktivitäten dort durchgeführt werden;
2. die gemeinnützige Zwecke verfolgen;
3. die die Kontrolle der Gemeinde in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Beschlusses akzeptieren;

**Artikel 6.** Wird ein Verstoß gegen die Bedingungen des vorliegenden Beschlusses festgestellt, räumt die Gemeinde der betroffenen Organisation eine Frist von maximal sechs Monaten ein, um die festgestellten Beanstandungen zu beheben. Sind diese nach Ablauf der Frist nicht behoben, kann die Gemeinde die Anerkennung entziehen, nachdem sie das Gutachten des Sportrates eingeholt hat;

**Artikel 7.** Um als Sportverein anerkannt zu werden, muss ein Verein zusätzlich zu den in Artikel 5 erwähnten Bedingungen:

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr bestehen und eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
2. mindestens 10 aktive Sportler als Mitglieder zählen beziehungsweise 5 aktive Sportler als Mitglieder zählen, wenn es sich um Sportvereine für Menschen mit einer Beeinträchtigung handelt
3. regelmäßige Sportaktivitäten nachweisen;
4. für seine Mitglieder eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abschließen;
5. über eine der Art der Sportbetätigung angemessene Anzahl Übungsleiter oder Trainer verfügen;

**Artikel 8.** Um als lokaler Sportrat anerkannt zu werden, muss eine Organisation zusätzlich zu den in Artikel 5 vorgesehenen Bedingungen:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht organisiert sein;
2. allen anerkannten Sportvereinen offenstehen und mindestens zwei Drittel der in der Gemeinde anerkannten Sportvereine aufgenommen haben;
3. die sportlichen Interessen der Bevölkerung und der Vereine vertreten;
4. auf Anfrage der Gemeinde oder aus eigener Initiative Gutachten über das Sportleben in der Gemeinde erstellen;

**Artikel 9.** Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel kann der Gemeinderat die in Artikel 11 aufgeführten Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren;

**Artikel 10.** Die Gemeinde fordert einen Zuschuss zurück, wenn:

- die Zuschussbedingungen nicht erfüllt sind;
- der Zuschuss zweckentfremdet wird;
- die in diesem Beschluss vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Gemeinde fordert einen für das laufende Jahr ausbezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn eine Organisation im Laufe dieses Jahres aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt;

**Artikel 11.** §1. Sportvereine erhalten jährlich einen pauschalen Funktionszuschuss in Höhe von:

- 200,00 € für Vereine, die 5-50 aktive Mitglieder zählen;
- 250,00 € für Vereine, die 51-100 aktive Mitglieder zählen;
- 300,00 € für Vereine, die mehr als 100 aktive Mitglieder zählen;

Dieser Betrag wird erhöht um:

- 25,00 €, wenn der Verein einem von der Gemeinde anerkannten Sportfachverband angeschlossen ist;
- 25,00 €, wenn der Verein dem lokalen Sportrat der Gemeinde angeschlossen ist. Voraussetzung zum Erhalt dieses Betrags ist die Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung des Sportrates;
- 5,00 € pro jugendliches aktives Mitglied;



- 1.000,00 € pro Verein, der mindestens 50 jugendliche aktive Mitglieder betreut und über eine eigene Infrastruktur verfügt;
- 500,00 € für das Gesundheitsturnen einer Seniorengruppe, die mindestens 10 Aktive zählt und die regelmäßig körperliche Betätigung unter Anleitung eines qualifizierten Trainers oder Übungsleiters während mindestens 30 Wochen pro Jahr durchführt;

§2. Insofern der Sportverein regelmäßiges Training garantiert, erhält er zusätzlich:

- 200,00 €, wenn er 3 – 10 jugendliche aktive Mitglieder betreut;
- 400,00 €, wenn er 11 – 50 jugendliche aktive Mitglieder betreut;
- 800,00 €, wenn er 51 – 100 jugendliche aktive Mitglieder betreut;
- 1.500,00 €, wenn er 101 – 200 jugendliche aktive Mitglieder betreut;
- 2.500,00 €, wenn er mehr als 200 jugendliche aktive Mitglieder betreut;

§3. Insofern der Sportverein regelmäßiges Training garantiert, erhält er zusätzlich:

- 400,00 €, wenn er 3 – 25 aktive Sportler mit einer Beeinträchtigung betreut;
- 1.200,00 €, wenn er 26 – 50 aktive Sportler mit einer Beeinträchtigung betreut;
- 1.500,00 €, wenn er 51 – 100 aktive Sportler mit einer Beeinträchtigung betreut;
- 1.800,00 €, wenn er mehr als 100 aktive Sportler mit einer Beeinträchtigung betreut;

§4. Insofern der Sportverein regelmäßiges Training garantiert, erhält er zusätzlich, pro qualifiziertem aktivem Trainer oder Übungsleiter, in dem betreffenden Sportverein zusätzlich folgenden Zuschuss:

- 50,00 € pro aktivem Trainer mit Grundausbilderdiplom;
- 70,00 € pro aktivem Trainer mit Trainer B Schein;
- 90,00 € pro aktivem Trainer mit Trainer A Schein;

§5. Insofern ein Schützenverein regelmäßiges Training garantiert, erhält er folgenden Zuschussbetrag:

- pro 10 aktive Mitglieder wird ein Schießleiter bezuschusst mit 50,00 € pro Schießleiter.

Auf Vorschlag des Sportrates kann die Gemeinde andere Diplome als gleichwertig anerkennen.

Das Gemeindegremium kann Höchstgrenzen festlegen für:

- die Anzahl bezuschussbarer aktiver Trainer im Verhältnis zur Mitgliederzahl des Vereins;
- die Anzahl bezuschussbarer aktiver Trainer pro Verein;
- die Anzahl Trainingsgruppen pro aktivem Trainer;
- je nach Sportart die Mindestanzahl aktiver Sportler je Trainingsgruppe;

**Artikel 12.** Die in Artikel 11 vorgesehenen Zuschüsse werden für Aktivitäten des laufenden Jahres gewährt. Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse sind die Tätigkeitsberichte des vorangehenden Jahres;

**Artikel 13.** Dem Antrag auf Bezuschussung, der vor dem 01. März bei der Gemeinde einzureichen ist, sind folgende Dokumente beizufügen:

1. ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente beinhaltet;
2. die aktuelle Liste der Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder;
3. die Liste der aktiven Mitglieder;
4. die aktuelle Liste der aktiven Trainer und Übungsleiter;
5. die Kopien der Trainer- und Grundausbilderdiplome (nur 1 x einzureichen und bei Neuausbildungen).

Alle Dokumente sind vom Präsidenten und vom Kassierer der antragstellenden Vereinigung oder von zwei befugten Personen zu unterzeichnen;

**Artikel 14.** Wenn der Antrag auf Anerkennung fristgerecht eingereicht wird, hat der Sportverein Anrecht auf einen Zuschuss im Jahr der Antragstellung. Andernfalls entsteht das Anrecht auf Bezuschussung im darauffolgenden Jahr;

**Artikel 15.** Unbeschadet der durch andere Vorschriften vorgesehenen Verpflichtungen sind die Belege für die Anwendung des vorliegenden Beschlusses während 6 Jahren am Sitz des Antragstellers aufzubewahren;

Zur Überprüfung des zweckmäßigen Gebrauchs der Zuschüsse legt der Zuschussempfänger der Gemeinde oder den von der Gemeinde bezeichneten Personen auf einfache Anfrage die

Rechnungsbelege und seine gesamte Buchhaltung vor. Er lässt die Kontrolle der Buchhaltung und der Tätigkeiten vor Ort zu.

Die Gemeinde kann einen externen Buchhaltungssachverständigen mit der Durchführung der Kontrolle beauftragen;

**Artikel 16.** Die Gemeinde kann nach positivem Gutachten des Sportrates Spitzensportlern in der Alterskategorie 12-21 Jahre eine jährliche Unterstützung zur freien Verwendung von 250,00 € gewähren, wenn sie außergewöhnliche sportliche Leistungen erbracht haben, die zu den besten auf nationaler oder internationaler Ebene gehören.

Die Unterstützung der Spitzensportler wird vom Sportler beantragt oder vom Sportverein, dem der Sportler angeschlossen ist;

**Artikel 17.** Die aufgrund des vorliegenden Beschlusses auszuzahlenden Zuschüsse ersetzen alle Leistungen, die den Zuschussempfängern aufgrund vorher geltender Zuschussverfahren zustehen;

**Artikel 18.** Vorbehaltlich der Billigung der Aufsichtsbehörde tritt vorliegender Beschluss am 01.01.2023 in Kraft;

**Artikel 19.** Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Kapitel 4, Abschnitt 4 „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse des Gemeindedekrets vom 23.04.2018. Das Kollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher der Aufsichtsbehörde zuzustellen ist.

### **Punkt 9. CORONA-KRISE: Funktionszuschüsse 2023 an die anerkannten Vereine und Bibliotheken der Gemeinde BÜLLINGEN: Änderung der Bedingungen (D.K.Nr. 485.12)**

#### **DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 04.05.2023 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine und Spitzensportler;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurlustvereinigungen, so wie abgeändert am 17.12.2009;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften, abgeändert am 19.12.2011;

Aufgrund seines Beschlusses vom 02.05.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN, der am 09.06.2017 durch die Aufsichtsbehörde gebilligt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 31.08.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass alle vorerwähnten Vereine und Vereinigungen aufgrund der vom Föderalstaat getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie seit 13.03.2020 keine bzw. nur sehr beschränkt ihre Vereinsaktivitäten ausführen durften und auch momentan noch erheblichen Einschränkungen unterliegen;

In Erwägung, dass es den Amateurlustvereinigungen aus diesem Grunde nicht möglich war, die vom Rat festgelegten Bedingungen zum Erhalt des Funktionszuschusses in Bezug auf die Anzahl der jährlichen Auftritte einzuhalten;

In Erwägung, dass es den Sportvereinen aus diesem Grunde nicht möglich war, die vom Rat festgelegten Bedingungen zum Erhalt des Funktionszuschusses in Bezug auf regelmäßige Sportaktivitäten und Training einzuhalten;

In Erwägung, dass es den Bibliotheken aus diesem Grunde nicht möglich war, die vom Rat festgelegten Bedingungen zum Erhalt des Funktionszuschusses in Bezug auf die festgelegten Öffnungszeiten und die Anzahl Ausleihen einzuhalten;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die vom Rat festgelegten Bedingungen zum Erhalt eines Funktionszuschusses an die anerkannten Vereine mit Bezug auf die Anzahl der jährlichen Auftritte, die regelmäßigen Sportaktivitäten und die festgelegten Öffnungszeiten werden für das Zuschussjahr 2023 (Vereinstätigkeit 2022) ausgesetzt.

**Artikel 2.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 10. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2023 an die Bibliotheken (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, so wie abgeändert;

Aufgrund seines Beschlusses vom 04.05.2023 über die Änderung der Bedingungen für das Jahr 2023;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 31.08.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass sich die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Basisförderung der Bibliotheken für das Jahr 2023 auf 14.653,90 € beläuft;

In Erwägung, dass – nach Auswertung der Zuschussanträge 2023 (Tätigkeit 2022) – die Bibliotheken BÜLLINGEN und MÜRRINGEN in der Kategorie 3 eingestuft sind;

In Erwägung, dass – nach Auswertung der Zuschussanträge 2023 (Tätigkeit 2022) – die Bibliotheken HÜNNINGEN, HONSFELD, ROCHERATH, WIRTZFELD und MANDERFELD in der Kategorie 4 eingestuft sind;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im Gemeindehaushalt 2023 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2023 an die Bibliotheken werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 14.653,90 € setzt sich wie folgt zusammen:

- Bibliothek BÜLLINGEN: 3.007,57 €;
- Bibliothek MÜRRINGEN: 3.007,57 €;
- Bibliothek HÜNNINGEN: 1.727,75 €;
- Bibliothek HONSFELD: 1.727,75 €;
- Bibliothek ROCHERATH: 1.727,75 €;
- Bibliothek WIRTZFELD: 1.727,75 €;
- Bibliothek MANDERFELD: 1.727,75 €;

**Artikel 2.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 11. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2023 an die Sportvereine der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, so wie abgeändert am 22.05.2009, am 17.12.2009, am 19.12.2011 und am 04.05.2023;

Aufgrund seines Beschlusses vom 04.05.2023 über die Änderung der Bedingungen für das Jahr 2023;

In Erwägung, dass sich die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Basisförderung der Sportvereine für das Jahr 2023 auf 30.079,08 € beläuft;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushalt 2023 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2023 an die Sportvereine werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 30.079,08 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>Verein</b>	<b>Betrag in Euro</b>
1	Aero- und Modellclub Feuervogel, Büllingen	363,61
2	Billardclub Eifelkugel, Rocherath	257,33
3	FC Grün-Weiß Büllingen	3.971,76
4	Honsfelder Sportverein	3.048,74
5	KFC Rocherath	1.096,43
6	KSK Manderfeld	279,70
7	Schachfreunde Wirtzfeld	945,39
8	Reit- Fahr- und Zuchtverein Büllingen	2.746,67
9	Schützenverein St. Eligius Büllingen	447,52
10	Schützenverein St. Johannes Rocherath-Krinkelt	397,18
11	Skiclub Manderfeld	296,48
12	TSV Büllingen	1.683,80
13	TSV Honsfeld	3.003,99
14	TV Manderfeld	3.423,54
15	TSV Rocherath 1970	4.838,83
16	Eifeler Wanderverein Hünningen - Büllingen	335,64
17	Wanderfreunde Mürringen	251,73
18	Amateurfußballclub Rocherath	229,36
19	Amateurfußballclub Rapid Mürringen	285,30
20	Amateurfußball Manderfeld	251,73
21	Show Dancers	1.622,27
22	Treesche Showdance GVORP	302,08
	<b>TOTAL</b>	<b>30.079,08</b>

**Artikel 2.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 12. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2023 an die Amateurkunstvereinigungen und Karnevalsgesellschaften der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurlustvereinigungen, so wie abgeändert am 17.12.2009;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften, abgeändert am 19.12.2011;

Aufgrund seines Beschlusses vom 04.05.2023 über die Änderung der Bedingungen für das Jahr 2023;

In Erwägung, dass sich die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Basisförderung der Amateurlustvereinigungen und Karnevalsgesellschaften (Kultur und Folklore) für das Jahr 2023 auf 26.994,04 € beläuft;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushalt 2023 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2023 an die Amateurlustvereinigungen werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 25.360,02 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>Verein</b>	<b>Betrag in Euro</b>
1	Gesangverein Büllingen	973,88
2	Chorgemeinschaft Mürringen-Hünningen-Rocherath	1.235,32
4	Gesangverein Honsfeld	1.039,24
5	Kirchenchor Krewinkel	1.111,13
6	Gesangverein Manderfeld	1.235,32
8	Gesangverein Wirtzfeld	973,88
9	Canto Allegro Mürringen	973,88
10	Melody-Chor Rocherath-Krinkelt	1.039,24
11	Musikverein Büllingen	1.464,08
12	Musikverein Mürringen	1.666,70
13	Musikverein Hünningen	1.764,74
14	Musikverein Honsfeld	1.437,94
15	Musikverein Wirtzfeld inkl. „La Recherche“	1.464,08
16	Musikverein Rocherath-Krinkelt	1.169,96
17	Musikverein Manderfeld	1.562,12
18	Spielmannszug Mürringen	1.660,17
19	Spielmannszug Büllingen	1.339,90
20	Theaterverein Mürringen	1.006,56
21	Theaterverein Rocherath-Krinkelt	1.039,24
22	Theaterverein Wirtzfeld	1.202,64
	<b>TOTAL</b>	<b>25.360,02</b>

**Artikel 2.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2023 an die Karnevalsgesellschaften werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.634,02 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>Verein</b>	<b>Betrag in Euro</b>
1	KG Rocherath-Krinkelt	326,804
2	KG Mürringen	326,804
3	KG Hünningen	326,804
4	KG Büllingen	326,804
5	KG Manderfeld	326,804
	<b>TOTAL</b>	<b>1.634,02</b>

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 13. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2023 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4;

Aufgrund seines Beschlusses vom 02.05.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN, der am 09.06.2017 durch die Aufsichtsbehörde gebilligt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 04.05.2023 über die Änderung der Bedingungen für das Jahr 2023;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2023 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2023 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 4.000,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>Verein</b>	<b>Betrag in Euro</b>
1	Verkehrsverein Manderfeld	1.500,00
2	Werbeverein Wirtzfeld	1.000,00
3	VoG Alte Kirche Hünningen	300,00
4	Verschönerungsverein Honsfeld	300,00
5	Verschönerungsverein Rocherath	300,00
6	Dorfverein Holzheim	300,00
7	Interessengemeinschaft Büllingen	300,00
	<b>TOTAL</b>	<b>4.000,00</b>

**Artikel 2.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 14. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2023 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4;

In Erwägung, dass verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde nicht unter die Kategorien Sportvereine, Amateurkunstvereine oder Karnevalsgesellschaften fallen;

In Erwägung, dass diesen Vereinen ebenfalls ein jährlicher Zuschuss gewährt wird;

Nach Durchsicht der durch den Finanzdienst erstellten Aufstellung;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2023 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2023 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb der Gemeinde werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 6.990,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>Vereine innerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN</b>	<b>Betrag in Euro</b>
1	Freundschaftsbund der Feuerwehr Büllingen	300,00
2	Junggesellenverein Rocherath-Krinkelt	50,00
3	Junggesellenverein Honsfeld	50,00
4	Junggesellenverein Manderfeld	50,00
5	Junggesellenverein Krewinkel	50,00
6	Junggesellenverein Büllingen	50,00
7	Junggesellenverein Wirtzfeld	50,00
8	Hünninger Jugend VoG	50,00
9	JGFrau Treesche Mädchen	50,00
10	Bund der Pensionierten Honsfeld	200,00
11	Bund der Pensionierten Manderfeld	200,00
12	Frohe Runde Manderfeld	200,00
13	Bund der Pensionierten Hünningen	200,00
14	Bund der Pensionierten Rocherath	200,00
15	Landfrauen Büllingen	270,00
16	Landfrauen Hünningen	270,00
17	Landfrauen Honsfeld	200,00
18	Landfrauen Rocherath-Krinkelt	200,00
19	Landfrauen Mürringen	270,00
20	Landfrauen Wirtzfeld	200,00
21	Kultur- und Museumsverein Krewinkel	250,00
22	Geschichtsverein Rocherath-Krinkelt	100,00
23	Kreatives Atelier Mürringen	250,00
24	Sportrat der Gemeinde Büllingen	125,00
25	KLJ Rocherath-Krinkelt	500,00
26	KLJ Wirtzfeld	387,50
27	KLJ Büllingen	470,00
28	KLJ Hünningen	362,50
29	Pfadfinder Manderfeld	435,00
30	KLJ Honsfeld	500,00

31	KLJ Mürringen	500,00
	<b>TOTAL</b>	<b>6.990,00</b>

**Artikel 2.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2023 an verschiedene Vereine und Vereinigungen außerhalb der Gemeinde werden genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 2.125,50 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>Vereine außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN</b>	<b>Betrag in Euro</b>
1	Förderverein des Archivwesens Eupen (Staatsarchiv)	250,00
2	Behinderten- und Invalidenvereinigung U.V.I.B.	125,00
3	Stundenblume	500,00
4	The Spirit of St. Luc	500,00
5	Tagesstätte Meyerode VoE	250,00
6	Blindenhilfswerk St. Vith	50,00
7	Geschichtsverein „Zwischen Venn und Schneifel“	175,00
8	Telefonhilfe: 5.510 Einwohner à 0,05 €	275,50
	<b>TOTAL</b>	<b>2.125,50</b>

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 15. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Jahresrechnung 2022: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die anerkannten lokalen Religionsgemeinschaften der anerkannten Kulte, deren Einzugsbereich sich über das Gebiet von mehr als einer Gebietskörperschaft erstreckt;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12.12.2017 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 17.07.2017 zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die anerkannten lokalen Religionsgemeinschaften der anerkannten Kulte, deren Einzugsbereich sich über das Gebiet von mehr als einer Gebietskörperschaft erstreckt;

In Erwägung des Rundschreibens der Wallonischen Regierung vom 12.12.2014 bzgl. der Vorgehensweise für die Kirchenfabriken, deren Einzugsgebiet sich über mehr als eine Gemeinde erstreckt.

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH für das Wirtschaftsjahr 2022, welche die folgenden Beträge aufweist:

- Einnahmen: 41.070,54 €;
- Ausgaben: 33.923,83 €;
- Überschuss: 7.146,71 €;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein positives Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2022 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH zu äußern, welche die nachstehenden Beträge aufweist:

- Einnahmen: 41.070,54 €;
- Ausgaben: 33.923,83 €;
- Überschuss: 7.146,71 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht an:

- den Kirchenfabrikat der Evangelischen Kirche MALMEDY-ST. VITH,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;



- der Stadtverwaltung MALMEDY als billigende Behörde.

**Punkt 16. Gemeinderechnung des Wirtschaftsjahres 2022: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2022: Abschluss (D.K.Nr. 475.12)**

**DER RAT;**

Aufgrund von Kapitel IV des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung, so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 3° des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert;

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 169 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer Edy HILGERS aufgestellten Gemeinderechnung 2022 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2022 der allgemeinen Buchführung;

Nach Anhörung des für Finanzen zuständigen Bürgermeisters in seinen Darlegungen zur Gemeinderechnung 2022;

In Erwägung der Konzertierung des Direktionskomitees und der Haushaltskommission vom 18.04.2023;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinderechnung 2022 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses bildet, wird gutgeheißen:

**A) Haushaltsergebnis des Rechnungsjahres 2022**

in €	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabe-verpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	13.669.770,57	12.100.555,26	1.569.215,31
Außerordentlicher Dienst	6.477.699,28	7.935.699,28	-1.458.000,00
<b>Gesamtbeträge</b>	<b>20.147.469,85</b>	<b>20.036.254,54</b>	<b>111.215,31</b>

**B) Buchführungsergebnis des Rechnungsjahres 2022**

in €	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabe-anrechnungen	Buchführungs-ergebnis
Ordentlicher Dienst	13.669.770,57	11.421.495,63	2.248.274,94
Außerordentlicher Dienst	6.477.699,28	1.640.954,51	4.836.744,77
<b>Gesamtbeträge</b>	<b>20.147.469,85</b>	<b>13.062.450,14</b>	<b>7.085.019,71</b>

**Artikel 2.** Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2022 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses bilden, werden gutgeheißen:

**A) Ergebnisrechnung 2022**

Betriebsüberschuss	2.879.735,74 €
Außergewöhnliche Überschuss	33.646,37 €
<b>Bonus des Rechnungsjahres 2022</b>	<b>2.913.382,11 €</b>

**B) Bilanz 2022**

Aktiva am 31.12.2022	105.060.927,57 €
Passiva am 31.12.2022	105.060.927,57 €

**Artikel 3.** Vorstehender Beschluss mit der Gemeinderechnung 2022 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer informationshalber zugestellt.

**Punkt 17. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2023 (D.K.Nr. 472.2)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des Königlichen Erlasses vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 169 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 22.12.2022 über die Verabschiedung des Haushaltsplanes 2023;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 1. Änderung des Gemeindehaushaltsplanes für das Jahr 2023, über die effektiv abgestimmt wird, am 26.04.2023 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsrates vom 18.04.2023;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Anhörung des Bürgermeisters;

In Erwägung, dass Ratsmitglied Frau Anita JOST erwähnt, dass das Parlament die Globaldotation zwar um rund 33% erhöht hat, die Diskussion rund um die Änderung der Verteilerschlüssel der Gemeindedotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft Sie allerdings sorgenvoll stimmt;

In Erwägung, dass der Bürgermeister erläutert, dass es tatsächlich eine Erhöhung der Globaldotation gegeben hat und die Refanzierung der Gemeinden auch unter Bürgermeistern und Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft andiskutiert wurde. Persönlich sollten aus seiner Sicht die Kriterien der Verteilung nicht neu verhandelt werden. Die Verteilerkriterien der Dotation wurden 2008 festgelegt. Werden die Kriterien angepasst, wird es schwer fallen für eine flächenmäßig große Gemeinde (Wege, Wasserleitungen, ...) in hoher Lage (Winterdienst) die erforderlichen Dienstleistungen zu erbringen. Er appelliert an die Vorsicht und ist der Auffassung, dass die Verteilungskriterien nicht neu diskutiert werden sollen;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Gemeindehaushaltsplan 2023 wird wie folgt ein erstes Mal abgeändert:

**Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes**

in €	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Haushalt 2023 vor der 1. Abänderung	10.841.847,91	10.737.783,18	104.064,73
Erhöhungen	1.174.244,44	486.158,89	688.085,55
Verminderungen	35.433,20	33.830,00	-1.603,20
<b>Neues Resultat 2023 nach der 1. Abänderung</b>	<b>11.980.659,15</b>	<b>11.190.112,07</b>	<b>790.547,08</b>

**Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes**

in €	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Haushalt 2023 vor der 1. Abänderung	7.331.040,29	7.331.040,29	0,00
Erhöhungen	2.388.795,52	2.398.628,53	- 9.833,01
Verminderungen	0,00	9.833,01	9.833,01
<b>Neues Resultat 2023 nach der 1. Abänderung</b>	<b>9.719.835,81</b>	<b>9.719.835,81</b>	<b>0,00</b>

**Artikel 2.** Die beigefügten Aufstellungen Nr. 1 sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.